**Sachenrecht**

**Arbeitspapier 3: Eigentumserwerb an beweglichen Sachen vom Berechtigten**

**Literaturhinweise:**

* *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl., München 2009, § 51;
* *Prütting*, Sachenrecht, 37. Aufl., München 2020, § 32;
* *Wellenhofer*, Sachenrecht, 36. Aufl., München 2021, § 7;
* *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Aufl., München 2021, § 929 BGB.
* *Mohamed*, Der rechtsgeschäftliche Erwerb an beweglichen Sachen gemäß §§ 929 ff. BGB im Überblick, JA 2017, 419;
* *Heyers*, Grundstrukturen des Eigentumsvorbehalts, Jura 2016, 961;
* *Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Die Sicherungsübereignung, JuS 2011, 493;
* *Mohamed*, Der rechtsgeschäftliche Erwerb an beweglichen Sachen gemäß §§ 929 ff. im Überblick, JA 2017, 419.

**Theoretische Grundlagen:**

**1. Grundtatbestand des § 929 S. 1 BGB**

Der Übergang des Eigentums an beweglichen Sachen setzt nach dem Grundtatbestand des § 929 S. 1 BGB eine Einigung über den Eigentumsübergang zwischen dem (verfügungsbefugten) Eigentümer und dem Erwerber sowie die Übergabe der Sache voraus. Die Einigung spiegelt den Veräußerungswillen des Veräußerers und den Erwerbswillen des Erwerbers wieder. Die Besitzübergabe hingegen dient der Publizität des Übereignungsvorgangs.

a) Einigung

Die Einigung über den Eigentumsübergang ist ein dinglicher Verfügungsvertrag. Sie unterliegt **keiner Form** und muss sich auf eine bestimmte Sache beziehen (Bestimmtheitsgrundsatz; BGH, NJW 1986, 1985, 1986).

Die Einigung kann anfechtbar oder nichtig sein. Aufgrund des Abstraktionsprinzips muss sich der Mangel allerdings gerade auf den dinglichen und auf die Übereignung gerichteten Vertrag beziehen. Ausnahmen hiervon stellen die Fälle der Fehleridentität dar, in denen der schuldrechtliche Mangel auf die dingliche Ebene durchschlägt.

Wichtige Beispiele hierfür sind:

* die Fälle der Geschäftsunfähigkeit nach §§ 104, 105 BGB,
* die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 Abs. 1 BGB,
* sowie die Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB.

Bei einem Kauf unter Eigentumsvorbehalt steht die sachenrechtliche Einigung unter einer aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB). Der Eigentumsübergang findet erst mit dem Eintritt dieser Bedingung statt (in der Regel die vollständige Tilgung der Kaufpreisforderung, § 449 Abs. 1 BGB).

Beim Zustandekommen der für jede Übereignung nach § 929 S. 1 BGB notwendigen dinglichen **Einigung** ist sowohl auf der Veräußerer‑ als auch auf der Erwerberseite eine Stellvertretung möglich. Nach dem in § 164 Abs. 1 S. 1 BGB verankerten Offenkundigkeitsprinzip ist dazu grundsätzlich erforderlich, dass der Vertreter im Namen des Vertretenen handelt. Von diesem Erfordernis wird für das Zustandekommen einer Einigung zwischen dem Vertretenen und dem Geschäftsgegner abgesehen, wenn es dem Geschäftsgegner gleichgültig ist, wer sein Geschäftspartner ist (Fall des sogenannten **Geschäfts für den, den es angeht**; Prütting, Rn. 386, umfassend K. Müller, JZ 1982, 777).

Bei Bargeschäften des täglichen Lebens wird es dem Veräußerer auf die Person des Erwerbers regelmäßig nicht ankommen, sodass die Einigung i. S. d. § 929 S. 1 BGB in diesen Fällen auch dann zwischen Veräußerer und vertretenem Erwerber zustande kommt, wenn der Vertreter seine Willenserklärung im eigenen Namen abgibt. Allerdings muss der Vertreter Vertretungsmacht haben und für den Vertretenen handeln wollen (dazu Fall 3b; Baur/Stürner, § 51 Rn. 10; Medicus, BR, Rn. 90).

b) Übergabe

Die Übergabe im Sinne von § 929 S. 1 BGB ist im Normalfall die Übertragung des unmittelbaren Besitzes vom bisherigen Eigentümer auf den Erwerber (§ 854 BGB; Fall 1).

Eine Stellvertretung ist insoweit nicht möglich, da es sich bei der Übergabe um einen Realakt handelt und die Stellvertretung eine Willenserklärung voraussetzt. Jedoch können sich sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber im Hinblick auf die nach § 929 S. 1 BGB erforderliche Übergabe Dritter als Hilfspersonen bedienen.

aa) Veräußerer und Erwerber können jeweils einen Besitzdiener (§ 855 BGB) einschalten (Fall 3).

bb) Veräußerer und Erwerber können sich jeweils eines Besitzmittlers (§ 868 BGB) bedienen (Fälle 4 und 12 a).

cc) Es genügt sogar, dass ein Dritter, der weder Besitzdiener noch Besitzmittler ist, die Sache auf Geheiß des Veräußerers dem Erwerber (oder dessen Besitzmittler oder Besitzdiener) übergibt (BGH, NJW 1962, 299; BGH, NJW 1973, 141). Auch ist nach verbreiteter Auffassung jedenfalls bei Veräußerungsketten für den Besitzerwerb auf der Erwerberseite ausreichend, wenn statt des Erwerbers eine Person den Besitz erlangt, an die zu übergeben der Erwerber den bisherigen Eigentümer geheißen (angewiesen) hat (BGH, NJW 1982, 2372, 2373; Wadle, JZ 1974, 689; a.A. Baur/Stürner, § 51 Rn. 17, dazu Fall 5). Geheißerwerb auf Veräußerer- und Erwerberseite können nach h.M. zusammentreffen (BGH, NJW 1999, 425).

Voraussetzung für den Eigentumserwerb nach § 929 S. 1 BGB ist immer, dass der bisherige Eigentümer seinen Besitz restlos aufgibt und der Erwerber (bzw. seine Geheißperson) den (unmittelbaren oder mittelbaren) Besitz auf Veranlassung des bisherigen Eigentümers erlangt (dazu Fall 4).

c) Einigsein

Die Einigung muss noch **im Zeitpunkt der Übergabe** vorhanden sein und kann bis dahin jederzeit einseitig widerrufen werden (arg. ex § 873 Abs. 2 BGB; BGH, NJW 1979, 213, 214; Fälle 2 und 12 c).

d) Berechtigung

Der berechtigte Veräußerer ist der Eigentümer (Palandt/*Bassenge,* § 929 Rn. 7). Nichtberechtigte können im Falle des § 185 Abs. 1 BGB eine wirksame Verfügung treffen, wenn diese mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.

**2. Erwerbstatbestand des § 929 S. 2 BGB**

Eine Übergabe der Sache ist entbehrlich, wenn der Erwerber schon im (unmittelbaren oder mittelbaren) Besitz der Sache ist (§ 929 S. 2 BGB; Fall 6). Dies ist der Fall, wenn z.B. der Entleiher einer Sache diese vom Verleiher erwirbt. So geht im Fall des § 929 S. 2 BGB das Eigentum allein aufgrund der Einigung zwischen bisherigem Eigentümer und Erwerber über. Man spricht daher auch von einer Übereignung „kurzer Hand“ (brevi manu). Auch hier ist erforderlich, dass der Veräußerer seinen Besitz restlos verliert. Der Fremdbesitz des Erwerbers wandelt sich zu Eigenbesitz.

Behält der Veräußerer den unmittelbaren Besitz an der Sache, erlangt der Erwerber also nur einen durch den Veräußerer vermittelten (= mittelbaren) Besitz, so scheidet ein Erwerb gem. § 929 S. 2 BGB aus (BGH, WM 1987, 74, 75; zum Erwerb nach § 930 s.u.).

**3. Besitzkonstitut (§ 930 BGB)**

Die Übergabe kann auch dadurch ersetzt werden, dass zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Erwerber ein Besitzkonstitut vereinbart wird (§ 930 BGB). Zum Eigentumserwerb sind also erforderlich:

a) Es muss ein konkret bestimmtes Rechtsverhältnis auf Zeit vereinbart werden (Prütting, Rn. 379 f.). Die bloße abstrakte Vereinbarung, in Zukunft als Besitzmittler zu besitzen, ohne dass Rechte und Pflichten festgelegt würden, genügt für § [868](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=868) BGB nicht (*Jauernig* § [868](https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=BGB&p=868) Rn. 5). Hierbei ist Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB) möglich, da die Übergabe als Realakt durch eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung ersetzt wird. Das Besitzmittlungsverhältnis muss nicht wirksam sein, solange der Besitzmittler Fremdbesitzerwillen hat (Baur/Stürner, § 7 Rn. 45).

b) Es muss ein potentieller Herausgabeanspruch irgendeiner Art (z.B. aus § 812 BGB) des Erwerbers gegen den Veräußerer vorliegen.

c) Der Veräußerer als unmittelbarer Besitzer muss Besitzmittlungswillen haben, d.h. er muss Fremdbesitzerwillen haben.

Die dingliche Einigung und das Besitzkonstitut müssen, um dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen, so bestimmt sein, dass jeder Kenner des Vertrages die zu übereignende Sache zu dem Zeitpunkt, zu dem das Eigentum übergehen soll, unschwer von anderen unterscheiden kann (BGH, NJW 1992, 1161, Fälle 8, 9).

Wichtigster Anwendungsfall der Übereignung nach §§ 929 S. 1, 930 BGB ist die Sicherungsübereignung (dazu BGH, NJW 1984, 1184; Fall 7), die regelmäßig (aber nicht notwendig) nach diesen Vorschriften erfolgt. Dem Sicherungsgeber verbleibt unmittelbarer Besitz und die Nutzungsmöglichkeit an einer bestimmten Sache, das Eigentum geht jedoch vollständig auf den Sicherungsnehmer über. Vor allem in der Insolvenz des Sicherungsgebers bei der Frage der Aussonderung (§ 47 InsO) spielt dies wirtschaftlich eine Rolle.

Bei der Sicherungsübereignung kann eine Übersicherung zur Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB führen.

**4. Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB)**

Ist der Veräußerer nicht im unmittelbaren Besitz der Sache, hat er jedoch einen Herausgabeanspruch (insbesondere aus Vertrag, z.B. Leihe, Miete, Pacht oder § 812 BGB) gegen einen Dritten, kann er nach §§ 929 S. 1, 931 BGB sein Eigentum dadurch auf den Erwerber übertragen, dass er sich mit ihm über den Eigentumsübergang nach § 929 S. 1 BGB einigt und seinen schuldrechtlichen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an den Erwerber abtritt (§ 398 BGB; dazu Fall 10). Die Abtretung des Herausgabeanspruchs muss zudem nach Maßgabe der §§ 398 ff. BGB wirksam sein.

Sofern der Veräußerer mittelbarer Besitzer gewesen ist, geht der mittelbare Besitz nach § 870 BGB auf den Erwerber über. Hat der Veräußerer, der nicht unmittelbarer Besitzer der Sache ist, nur einen dinglichen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB, scheidet ein Eigentumserwerb nach §§ 929 S. 1, 931 BGB durch Einigung und Abtretung des Anspruchs aus § 985 BGB aus (h.M., Baur/Stürner, § 51 Rn. 37), da dieser untrennbar an das Eigentum gebunden und von der Rechtsinhaberschaft nicht abzuspalten ist. In diesem Fall genügt für den Eigentums­übergang die bloße dingliche Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber. Gleiches gilt, wenn niemand Besitzer ist.

**5. "Mittelbare Stellvertretung" bei der Übereignung beweglicher Sachen nach §§ 929 - 931 BGB**

Bei der "mittelbaren Stellvertretung" handelt jemand im Auftrag und für Rechnung eines anderen, aber nach außen im eigenen Namen. Es liegt deshalb mangels Offenkundigkeit keine Stellvertretung i. S. v. § 164 Abs. 1 BGB vor.

a) Mittelbarer Stellvertreter auf Seiten des Veräußerers

Bedient sich der Veräußerer eines "mittelbaren Stellvertreters", indem er diesen ermächtigt, über sein Eigentum zu verfügen, so ist die vom "mittelbaren Stellvertreter" vorgenommene Übereignung nach § 185 Abs. 1 BGB wirksam (dazu Fall 11). Der praktisch wichtigste Fall ist der verlängerte Eigentumsvorbehalt (vgl. § 449 BGB). Der Vorbehaltskäufer ist gem. § 185 BGB ermächtigt, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs über die noch dem Vorbehaltsverkäufer gehörenden Ware zu verfügen. Der Vorbehalts*käufer* tritt hierbei regelmäßig im Voraus seinen Anspruch gegen seinen Käufer an den Vorbehalts*verkäufer* ab, um Sicherheiten für den Kauf unter Eigentumsvorbehalt zu garantieren.

b) Mittelbarer Stellvertreter auf Seiten des Erwerbers

Wird auf Seiten des Erwerbers ein "mittelbarer Stellvertreter" eingeschaltet, erwirbt der Auftraggeber nicht unmittelbar von dem veräußernden Dritten, sondern vom "mittelbaren Stellvertreter". Dieser Eigentumserwerb kann sich auf verschiedene Weise vollziehen:

aa) Der "mittelbare Stellvertreter" kann das Eigentum, das er seinerseits von dem veräußernden Dritten erworben hat, nach §§ 929 ‑ 931 BGB an den Auftraggeber weiterübertragen.

bb) Der "mittelbare Stellvertreter" kann an den Auftraggeber nach §§ 929 S. 1, 930, 868 BGB übereignen, indem sowohl die nach § 929 S. 1 BGB erforderliche Einigung als auch das die Übergabe ersetzende Besitzmittlungsverhältnis (§ 868 BGB) durch eine Vereinbarung vorweggenommen werden, bevor der "mittelbare Stellvertreter" seinerseits von dem veräußernden Dritten Eigentum erworben hat (**antizipierte Einigung und antizipiertes Besitzkonstitut**). Nach einem Durchgangserwerb des "mittelbaren Stellvertreters" für eine juristische (logische) Sekunde erwirbt dann der Auftraggeber das Eigentum, ohne dass es weiterer nach außen erkennbarer Ausführungshandlungen des "mittelbaren Stellvertreters" bedarf (h.L.: Baur/Stürner, § 51 Rn. 32; Wolff/Raiser, § 66 I 1b; a. A. RGZ 140, 231; BGH, MDR 1958, 509, die eine zumindest für den Auftraggeber erkennbare Kundbarmachung des Eigentumsübertragungswillens nach außen verlangen zur Wahrung des sachenrechtlichen Publizitätsprinzips, z. B. durch Anbringung von Namensschildern oder Aussonderung). Ein Eigentumserwerb des Auftraggebers findet allerdings nicht statt, wenn die Einigung zwischen ihm und dem "mittelbaren Stellvertreter" im Zeitpunkt des Erwerbs des unmittelbaren Besitzes durch den "mittelbaren Stellvertreter" nicht mehr besteht oder der "mittelbare Stellvertreter" zu diesem Zeitpunkt erkennbar keinen Besitzmittlungswillen mehr hat (Fall 12 c).

cc) Schließlich kann der "mittelbare Stellvertreter" sowohl die nach § 929 S. 1 BGB erforderliche Einigung als auch die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses (§§ 930, 868 BGB) durch Insichgeschäft nach § 181 BGB vornehmen, indem er als Vertreter des Auftraggebers mit sich selbst eine Einigung und ein Besitzkonstitut vereinbart. Allerdings muss das Insichgeschäft äußerlich sichtbar gemacht werden (Fall 12 b), da in derartigen Fällen der Zeitpunkt der Weiterübertragung ungewiss ist. Es bedarf folglich im Gegensatz zum antizipierten Besitzmittlungsverhältnis einer weiteren Willensentscheidung des Veräußerers. Diese muss für den „eingeweihten Beobachter“ erkennbar hervortreten (BGH, NJW 1989, 2544).

Der beim Eigentumserwerb im Wege "mittelbarer Stellvertretung" stattfindende Durchgangserwerb des "mittelbaren Stellvertreters" hat zur Folge, dass der Auftraggeber das Insolvenzrisiko des "mittelbaren Stellvertreters" sowie das Risiko, die Sache mit Pfandrechten (§§ 559, 1120 BGB) belastet zu erwerben, trägt (Baur/Stürner, § 51 Rn. 32).

**Übungsfälle:**

1. V verkauft an K ein Ölgemälde zum Preis von 10.000 Euro. K nimmt das Bild sogleich mit und verspricht, den Betrag zu überweisen. Er ist jedoch zahlungsunfähig. Was kann V unternehmen, um ihr Gemälde zurückzuerhalten? Was hätte der V tun sollen, um dem Eigentumsverlust des Bildes bei Zahlungsunfähigkeit des K zuvorzukommen?

2. F hat seinen erkrankten Freund E gebeten, ihm seinen Weinkeller zum Vorzugspreis von 3.000 Euro zu verkaufen. E teilt ihm schriftlich mit, er sei damit einverstanden. F könne sich den Wein jederzeit abholen. F überweist daraufhin die 3.000 Euro. Kurz darauf verstirbt E. Seine Erben erklären F, sie wollten den Wein selbst trinken. Wenige Tage später erscheint F in der früheren Wohnung des E und verschafft sich Zutritt zu dem Weinkeller, indem er der Haushälterin den Brief von E zeigt und nimmt den Wein mit. Die Erben verlangen Herausgabe des Weins (dazu BGH, NJW 1978, 696). Mit Recht?

3. Die Firma K-GmbH benötigt ein Ersatzteil für 3,50 Euro. Der Angestellte A kauft dieses bei V. Wer hat wann Eigentum erworben, wenn

a) der A angibt, im Auftrag der K-GmbH das Ersatzteil zu kaufen und die Rechnung an die K-GmbH gerichtet wird?

b) der A bei V unbekannt ist und das Ersatzteil bar bezahlt?

4. L lagert für A 20 Fässer Cognac. A veräußert seine Fässer an B, die ebenfalls keine eigenen Lagermöglichkeiten hat. Aus diesem Grunde trifft B in Absprache mit A mit dem L eine Vereinbarung, nach der der L nunmehr den Cognac für B einlagert. Ist B Eigentümerin des Cognacs geworden?

5. K hat bei V eine Gefrierkombination gekauft. V hat die Gefrierkombination bei der Großhändlerin G gekauft und diese gebeten, diese unmittelbar bei K auszuliefern. G liefert die Gefrierkombination bei K aus.

Ist V zwischenzeitlich Eigentümer geworden? (dazu BGH, NJW 1973, 141; BGH, NJW 1986, 1166)

6. Der A hat sich von E eine Spielkonsole geliehen. Da diese ihm sehr gut gefällt, kauft er sie E zum Preis von 200 Euro ab und zahlt bar. Einen Tag später überlegt es sich E anders und verlangt die Konsole zurück. Mit Recht?

7. Der Lebensmittelhändler L ist hoch verschuldet. Er will seiner Bank Eigentum an seiner Computeranlage verschaffen, diese aber weiter in seinem Betrieb nutzen. Ist das möglich? (dazu BGH, NJW 1979, 2308; OLG Hamm, NJW 1970, 2067).

8. Könnte L auch sein Warenlager seiner Bank übereignen? (dazu BGHZ 21, 52 = WM 1956, 919; BGH, NJW 1984, 803; WM 92, 813).

9. E hat dem S, die ein Auktionshaus betreibt, ein Darlehen gewährt. Zur Sicherung dieses Darlehens hat S dem E das Eigentum an der sich im ersten Stock in den Räumen A und B befindlichen „Handbibliothek Kunst“ übertragen. Die Bücher in Raum A standen alle im Alleineigentum der S, während die Bücher in Raum B nur teilweise ihr Eigentum waren. Die der S nicht gehörenden Bücher waren jedoch mit Fähnchen und zum Teil auch mit dem Namen des Eigentümers besonders gekennzeichnet. Als S zahlungsunfähig wird, verlangt E die Herausgabe der übereigneten Bücher. Mit Recht? (BGH, NJW 1992, 1161).

10. Ein Unbekannter stiehlt das Motorrad des G. Dessen Freund F hat unbegrenztes Vertrauen zur Polizei und rechnet fest damit, dass der Dieb gefasst wird. Daraufhin möchte G seinem Freund das Motorrad schon jetzt übereignen. Ist das möglich?

11. V übergibt seinem Freund F seinen Sportwagen mit dem Auftrag, diesen für ihn in eigenem Namen zu verkaufen. F verkauft und übereignet den PKW im eigenen Namen an den K. Hat K Eigentum erworben?

12. Die Bauherrin B ist mit der Renovierung ihres Eigenheims beschäftigt und benötigt hierfür dringend einen Hochdruckreiniger. Sie schickt ihren Freund F in ein Fachgeschäft, um den Hochdruckreiniger für ihn zu kaufen. Wie ist die Rechtslage, wenn F

a) die Rechnung auf die B ausstellen lässt?

b) die Rechnung absprachegemäß auf sich ausstellen lässt?

c) sofort entgegen der Absprache mit B bar bezahlt?

13. Zahnarzt Z findet im Keller seines verstorbenen Bruders, dessen Alleinerbe er ist, eine goldene Öllampe. Z hält diese für eine billige moderne Kopie einer echten arabischen Öllampe und damit um wertlosen „Tinnef“, für den er keinen Platz habe. Er erinnert sich jedoch an seinen Schulfreund F, der ein begeisterter Sammler von Lampen ist. F kommt schon bald zu Besuch und schaut sich die Lampe an. Z fragt den F, ob es sich bei der Lampe nicht vielleicht doch um ein seltenes Original handele und diese daher doch mehr wert sei. F ist sich insgeheim selbst nicht ganz sicher, wittert jedoch ein gutes Geschäft und verneint die Frage des Z ganz entschieden. Er habe ein Auge für so etwas, um ein Original handele es sich sicher nicht. Tatsächlich hält er es für möglich, dass es sich um eine echte arabische Öllampe aus dem 17. Jahrhundert handelt, die im Antiquitätenhandel mehrere hundert Euro kosten würde. Er gibt dem Z zu verstehen, dass die Lampe trotz des nur geringen Wertes nicht in seiner Sammlung fehlen solle. Z und F einigen sich daher über einen Kaufpreis von 70 Euro. Z händigt F die Lampe aus, der sie im Anschluss freudig bei sich daheim aufstellt.

Kurze Zeit später erfährt Z durch Zufall davon, dass es sich bei dem von ihm veräußerten Exemplar um ein wertvolles Original handelt. Entrüstet wendet er sich an F und verlangt „seine“ Lampe heraus, das Geschäft könne unter diesen Umständen auf keinen Fall gültig sein.

Hat Z einen entsprechenden Herausgabeanspruch aus § 985 BGB?